

Verordnung der Gemeinde Weiherhammer über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Vom 07. Dezember 2007

Die Gemeinde Weiherhammer erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 540) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

(1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen (§ 2 Abs. 3) und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.

(2) Die Leine muss reißfest sein, darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten und muss an einem schlupfsicheren Halsband oder Brustgeschirr angebracht sein.

(3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(4) Von allen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen (§ 2 Abs. 4) und deren unmittelbaren Umgriff (§ 2 Abs. 5) sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten. Sie dürfen auch angeleint nicht in diese Bereiche mitgenommen werden.

(5) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 und dem Mitnahmeverbot nach Abs. 4 sind:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(6) In der freien Landschaft (§ 2 Abs. 6) darf abweichend von Abs. 1 großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, freier Auslauf gewährt werden.

(7) Die Regelungen über das Halten von Hunden in der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Gemeinde Weiherhammer vom 07. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

(3) Öffentliche Anlagen sind Freiflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete, in öffentlichem oder privatem Eigentum, die z. B. gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung oder der Freiflächengestaltung dienen, laufend instandgehalten werden und der Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkungen zugänglich sind.

(4) Kinderspielplätze sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die für jedermann zugänglich sind und erkennbar, z. B. durch Sandspielflächen oder Spielgeräte, besonders für die Bedürfnisse spielender Kinder eingerichtet sind. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze, Inlineskate- bzw. Skateboardbahnen, Rollschuhbahnen, Abenteuer- oder Wasserspielplätze.

(5) Zum unmittelbaren Umgriff von Kinderspielplätzen gehören unmittelbar angrenzende Flächen, insbesondere Anpflanzungen, Einfriedungen, Ruhebänke für Begleitpersonen, Wegflächen und sonstige dem Betrieb des Spielplatzes dienende Einrichtungen.

(6) Freie Landschaft sind die Teile des Gemeindegebietes, die außerhalb der bebauten bzw. bewohnten Bereiche liegen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt oder die Leine nicht an einem schlupfsicheren Halsband oder Brustgeschirr angebracht ist oder
3. § 1 Abs. 3 einen leinenpflichtigen Hund von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen oder
4. § 1 Abs. 4 einen Kampfhund oder großen Hund nicht von einem Kinderspielplatz oder dessen unmittelbaren Umgriff fernhält oder angeleint in diese Bereiche mitnimmt.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Weierhammer, 07.12.2007

Gemeinde Weierhammer

Werner Windisch

Erster Bürgermeister

Eingearbeitete Änderungen:

Änderung	Erlassen am	In Kraft getreten am
1. Änderung	31.03.2021	01.04.2021